

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, 28. Dezember 2007

Inhalt

52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	414	Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche von Westfalen	423
53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	415	Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen	425
Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen	416	Kirchliches Arbeitsrecht	
Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts	417	I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Evangelisches Frauenheim Aachen e. V.	425
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz	419	II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende	426
Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen	420	Beschluss der Landessynode zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern 2007 und 2008	427
Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen	422	Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2008	427



„Ich bin gewiss, dass weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes, noch eine andere Kreatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn.“
(Römer 8, 38)

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Karl-Werner Sievert

Landeskirchenrat i. R.

* 12. 11. 1927 † 05. 11. 2007

eine Woche vor Vollendung seines 80. Lebensjahres zu sich in die Ewigkeit gerufen.

Karl-Werner Sievert ist in Bielefeld geboren und aufgewachsen. Seine Jugend und Schulzeit stand unter dem Schatten des Zweiten Weltkrieges. Ende 1944 wurde er zur Wehrmacht einberufen. 1947 legte er die Reifeprüfung an der Friedrich von Bodelschwingh-Schule in Bethel ab und studierte danach Rechtswissenschaft in Mainz und Münster. Nach Abschluss der juristischen Ausbildung trat er 1956 in den Dienst des Landeskirchenamtes ein. 1958 wurde er durch die Kirchenleitung zum juristischen Landeskirchenrat berufen.

Mit viel Sachkenntnis wirkte er in den Bereichen Kirchensteuern und Staatsleistungen. Als Dozent bei kirchlichen Verwaltungslehrgängen vermittelte er Mitarbeitenden wertvolles Wissen. 1992 trat er in den Ruhestand.

Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche in den vielen Jahren durch den Dienst von Bruder Sievert geschenkt hat. Wir empfehlen ihn der Gnade Gottes.

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
Vizepräsident Dr. Hans-Detlef Hoffmann

Satzung über die Leitung der Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche	428	Urkunde über die Änderung der Bezifferung und Bestimmung des Stellenumfanges der Pfarrstelle 1.1 und 1.2 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden und über die Änderung der Bezifferung der Pfarrstelle 1.2 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden	440
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest	431	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. St.-Johannis-Kirchengemeinde Vlotho	441
Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Herscheid	433	Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 zur 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen und Bestimmung des Stellenumfanges	441
Urkunde über die Anerkennung der „Stiftung Gemeindespendenwerk“ als Ev. Stiftung	436	Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost	441
Urkunde über die Auflösung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Bottrop	437	Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt	441
Urkunde über die Auflösung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Gladbeck	437	Persönliche und andere Nachrichten	442
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock und der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen	437	Ordinationen	442
Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel	438	Berufungen	442
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest und der Ev. St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest	438	Freistellungen	442
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr	439	Entlassungen auf eigenen Antrag	442
Urkunde über die Aufhebung der 15. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen	439	Ruhestände	442
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen	439	Todesfall	442
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen	439	Freie Pfarrstellen	443
Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werdohl	439	Kirchenmusikalische Prüfung	443
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 10. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen	440	Stellenangebote	443
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter	440	Neu erschienene Bücher und Schriften	444

52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 16. November 2007

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 264), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 84 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Aufhebung“ durch die Worte „Aufhebung und Vereinigung“ ersetzt; nach dem Wort „Veränderung“ wird ein Komma gesetzt.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden neu gefasst:

„(3) Für einen neugebildeten Kirchenkreis bestellt die Kirchenleitung Bevollmächtigte;

die Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise können der Kirchenleitung Vorschläge machen.

(4) Die Kirchenleitung bestimmt aus dem Kreis der ordinierten Bevollmächtigten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt.

(5) „Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes wahr. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass für den neuen Kirchenkreis eine Kreissynode gebildet wird, die spätestens auf ihrer zweiten Tagung die Superintendentin oder den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand wählt. Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung des Kreissynodalvorstandes im Amt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

2. In Artikel 89 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Landessynode kann die Zusammensetzung größerer Kreissynoden für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.“

(5) Bei der Entsendung der Mitglieder in die Kreissynode ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.“

3. Artikel 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied“ durch die Worte „je ein stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil nach dem Semikolon die Worte „ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ durch die Worte „ihre Stellvertreterin und sein Stellvertreter“ ersetzt.

4. Artikel 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen, der Satz 4 wird zu Satz 3.

b) Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der Stellvertretung für die Assessorin oder den Assessor.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

5. Im Artikel 109 Abs. 2 wird das Wort „ersten“ gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 16. November 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 001.11/52

53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 16. November 2007

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 1 bis 4.

2. In Artikel 159 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Rechnungsprüfungswesen wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 16. November 2007

Evangelischen Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 914.6

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)

Vom 16. November 2007

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode genehmigen.

(2) Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn die neue Kreissynode mehr als 140 Mitglieder hätte. Die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden.

(3) Eine Kreissynode mit mehr als 140 Mitgliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.

§ 2

(1) Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
- b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.

§ 3

(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.

(2) Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.

(3) Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht

ordinierter Abgeordneter entsenden. Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

§ 4

(1) Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.

(2) Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordiniert Abgeordneter entsandt. Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.

(3) Über die in Absatz 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.

(4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.

§ 5

(1) Die Veränderung der Gemeindegliederzahl ist in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen. Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.

(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Legislaturperiode einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammensetzung gemäß Artikel 89 Absatz 2, 90 und 91 Kirchenordnung weniger als 140 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung aufheben. Der Kreissynodalvorstand sorgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Neubildung der Kreissynode.

§ 6

Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.

§ 7

„Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. „Die Zusammensetzung von Kreissynoden nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.

Bielefeld, 16. November 2007

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 001.11/52

**Kirchengesetz über
rechtsfähige Evangelische Stiftungen
des bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW)**

Vom 15. November 2007

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

(2) „Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden vom Landeskirchenamt als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn sie dem Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie dienen. „Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2**Stiftungsaufsicht**

(1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.

(2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.

(3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, dass Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden.

(4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermö-

gensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 3**Satzungsänderung, Zusammenschluss, Auflösung**

(1) Über eine Satzungsänderung, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Evangelischen Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.

(2) Eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks, der Zusammenschluss der Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Evangelischen Stiftung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts.

§ 4**Genehmigungspflichtige Vorhaben**

(1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen

- a) die Beteiligung der Evangelischen Stiftung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsbaugesellschaften;
- b) die Übertragung der Verwaltung der Evangelischen Stiftung an Dritte;
- c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel oder mehr des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.

(2) Über genehmigungspflichtige Vorhaben ist das Landeskirchenamt rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5**Unterrichtung**

Liegen dem Landeskirchenamt Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Evangelischen Stiftung gegen gesetzliche Bestimmung oder die Satzung verstoßen wurde, kann es hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Evangelischen Stiftung vornehmen lassen.

§ 6**Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme**

(1) „Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. „Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann das Landeskirchenamt anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Evangelische Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgerecht nach, kann das Landeskirchenamt beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Evangelischen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 7

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Evangelischen Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Evangelische Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamts nach den §§ 5, 6 und 7 Absatz 1 oder 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Evangelischen Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann es die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

§ 8

Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Evangelischen Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

§ 9

Mitgliedschaft in Organen

(1) In die Organe Evangelischer Stiftungen können berufen werden:

a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;

b) ordinierte Amtsträger.

(2) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 10

Verwaltung

(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftung ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, werden dann ordnungsgemäß verwaltet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) geprüft werden. Die Prüfung muss nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.

§ 11

Stiftungsverzeichnis

(1) Die anerkannten Evangelischen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die Evangelischen Stiftungen aufzunehmen:

- a) Name, Sitz und Zweck;
- b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch das Landeskirchenamt;
- c) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung;
- d) Namen der Mitglieder der Organe;
- e) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

Dem Landeskirchenamt sind die Angaben zu den Buchstaben a) bis e) sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich.

(4) Das Landeskirchenamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Evangelischen Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Evangelischen Stiftung berechtigt ist.

§ 12

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Gesetz kann Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein

Widerspruchsbescheid. „Diesen erlässt die Kirchenleitung.

(2) „Nach Zustellung oder Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides kann Klage bei der Verwaltungskammer erhoben werden. „Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

**§ 13
Kirchliche Behörde**

Die nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 in der jeweils geltenden Fassung zuständige kirchliche Behörde ist das Landeskirchenamt.

**§ 14
Verwaltungsvorschriften**

Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.

**§ 15
Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ab dem 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) und die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 43) außer Kraft.

Bielefeld, 15. November 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 930.12

**Kirchengesetz über den
Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB)**

Vom 15. November 2007

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Erste gesetzvertretende Verordnung/Dritte gesetzvertretende Verordnung/Dritte Notverordnung vom 9. September 2005 (KABl. EKIR 2005 S. 398), 22. September 2005

(KABl. EKvW 2005 S. 283), 20. September 2005 (Ges.u.VoBl. LLK 2005 Band 11 S. 375), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2008 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz

b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Erste gesetzvertretende Verordnung/Dritte gesetzvertretende Verordnung/Dritte Notverordnung vom 9. September 2005, 22. September 2005, 20. September 2005 (KABl. 2005 S. 283) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2008 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000– 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500– 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000– 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500– 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000– 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500– 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000–124.999 Euro	840 Euro
8	125.000–149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000–174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000–199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000–249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000–299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 28. November 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffman Winterhoff
Az.: 951.013

Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Vom 16. November 2007

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 159 Absatz 3 Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

(1) Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle errichtet. Sie führt die Bezeichnung Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle.

(2) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, welche die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

(3) Anstellungsträgerin der Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist die Evangelische Kirche von Westfalen.

§ 2

Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen; es gliedert sich in Prüfungsregionen.

(2) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche sowie ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen. Sie prüft deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung.

(3) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Organisation.

(4) Der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle können von der Kirchenleitung weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden. Einzelne Prüfungsaufträge

können vom Landeskirchenamt erteilt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses ist davon zu unterrichten.

(5) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht, in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen vorhandener Kapazitäten weitere Prüfungsaufgaben annehmen. Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.

§ 3

Prüfungsverfahren

(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle verkehrt mit den zu prüfenden Einrichtungen und Amtsstellen unmittelbar und führt den mit ihren Aufgaben verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

(2) Die Prüfung soll zeitnah und auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen.

(3) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Haushalts jederzeit besonderer Sachverständiger bedienen.

§ 4

Befugnisse

(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, bei den zu prüfenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und Aushändigung sämtlicher für das Prüfungsverfahren notwendiger Dateien, Datenträger, Akten, Schriftstücke und sonstiger Unterlagen zu verlangen oder unmittelbar darauf zuzugreifen.

(2) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle dürfen im Rahmen ihrer Prüfungen alle Grundstücke und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.

§ 5

Unterrichtung

Werden im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle Tatsachen erkannt, die den dringenden Verdacht einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit begründen, ist die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle vom zuständigen Leitungsorgan unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Zusammensetzung und Organisation

(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle besteht aus der Leiterin oder dem Leiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der erforderlichen Anzahl von Prüferinnen und Prüfern sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Leiterin oder der Leiter muss die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen; sie oder er soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften haben.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses berufen und abberufen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen und abberufen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle berufen.

(4) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden von der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle angestellt.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle vertritt die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle nach außen. Sie oder er leitet die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle und übt die Fach- und Dienstaufsicht aus.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung. Die Ausübung der Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nicht beeinträchtigen.

§ 7

Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses werden durch die Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung im Amt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nehmen an den Sitzungen des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses beratend teil.

(3) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für

1. die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung;
2. die Beratung über Prüfungsgrundlagen und Prüfungsstandards;
3. die Aufgaben gemäß § 2 Absatz 5 und § 6 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes;
4. die Beratung über den Haushalt für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle;
5. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle;

6. die Vorschläge für den Zuschnitt der Prüfungsregionen sowie die Koordination der Informationen aus den Rechnungsprüfungsausschüssen der Prüfungsregionen und aus dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss;
7. die Vorbereitung von Gebührenordnungen.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Für die Landeskirche und die Prüfungsregionen sind Rechnungsprüfungsausschüsse zu bilden. Die Rechnungsprüfungsausschüsse werden von den einer Prüfungsregion angehörenden Kreissynoden und der Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung im Amt. Mitglieder der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes, der Kreissynodalvorstände und der synodalen Finanzausschüsse dürfen nicht Mitglieder eines Rechnungsprüfungsausschusses sein.

(2) Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben darauf zu achten, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen- und Buchführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung ordnungsgemäß erfolgen und dass Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung vorgenommen und die vorgeschriebenen Kassenprüfungen durchgeführt werden. Sie sollen den geprüften Stellen Vorschläge zur Kassenführung sowie zur Förderung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit machen. Sie berichten dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss über ihre Tätigkeit.

(3) Die regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse haben für ihren Zuständigkeitsbereich folgende weitere Aufgaben:

1. die Berichterstattung vor der Kreissynode und vor dem Kreissynodalvorstand ihres Zuständigkeitsbereiches;
2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand für die Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne ihres Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

(4) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat für seinen Zuständigkeitsbereich folgende weitere Aufgaben:

1. die Berichterstattung vor der Landessynode und vor der Kirchenleitung;
2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Landessynode für die Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne seines Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Rechnungsprüfungsausschüssen und den geprüften Stellen entscheidet der jeweilige Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung. Sofern ein Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung selbst betroffen ist, entscheidet die jeweilige Kreissynode oder die Landessynode.

§ 9

Besondere Dienstpflichten

(1) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten dürfen keinem kirchenleitenden Organ ihres Zuständigkeitsbereiches angehören.

(2) Besteht bei einer Prüferin oder einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so hat die Leiterin oder der Leiter sie oder ihn von der Prüfung zu befreien.

§ 10

Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Die Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die kirchlichen Körperschaften ihres Prüfungsgebietes. Die Einnahmen und die Ausgaben werden in einem gesonderten Haushaltsplan – als Teil des landeskirchlichen Haushaltsplanes – veranschlagt.

§ 11

Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere den Zuschnitt der Prüfungsregionen, die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Einzelheiten zur Finanzierung, Organisation, Verfahren und Prüfung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch Verordnung regeln.

§ 12

Übergangbestimmungen

(1) Die am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise werden in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen in Absprache mit dem bisherigen Dienstherrn versetzt. Den am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden der Kirchenkreise ist die Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses im Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen anzubieten, sofern der bisherige Arbeitgeber wegen des Wegfalls der Prüfungstätigkeit in der Verantwortung des Kirchenkreises nicht ein gleichwertiges anderes Arbeitsverhältnis anbietet.

(2) Die am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse bleiben bis zur Konstituierung der Rechnungsprüfungsausschüsse nach dem Rechnungsprüfungsgesetz im Amt. Die Aufgaben des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses nimmt bis zu dessen Konstituierung ein Gremium wahr,

das sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse zusammensetzt.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Rechnungsprüfungsgesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, jedoch gilt bis zum Erlass der in dem Rechnungsprüfungsgesetz vorgesehenen Verordnung das bisherige Recht weiter.

(4) Soweit durch diese Regelungen Bestimmungen aufgehoben werden, auf die in den anderen Gesetzen und Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPrO) vom 19. Juni 1986 (KABl. 1986 S. 125);
- b) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung (RPrO-L) vom 18. Juli 1974 (KABl. 1974 S. 117), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16. August 1984 (KABl. 1984 S. 93, 125).

Bielefeld, 16. November 2007

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 914.6

Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz – VORPG)

Vom 13. Dezember 2007

Auf der Grundlage von § 11 des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG) erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss folgende Verordnung:

§ 1

(Zu § 2 Absatz 1 RPG)

(1) Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst die Landeskirche und die folgenden Prüfungsregionen:

Prüfungsregion Ost

Gestaltungsraum VIII (Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho) und

Gestaltungsraum VII (Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn).

Prüfungsregion West

Gestaltungsraum I (Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borchen und Tecklenburg) und

Gestaltungsraum V (Hamm und Unna).

Prüfungsregion Ruhrgebiet

Gestaltungsraum II (Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen),

Gestaltungsraum IX (Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid sowie Herne) und

Gestaltungsraum X (Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen).

Prüfungsregion Süd

Gestaltungsraum III (Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg),

Gestaltungsraum IV (Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm),

Gestaltungsraum XI (Siegen und Wittgenstein) und

Gestaltungsraum VI (Arnsberg und Soest).

(2) Die Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erhalten neben ihrer fachlichen auch eine regionale Zuständigkeit und werden einem bestimmten Dienstort zugewiesen. Einzelheiten regeln die jeweilige Dienstanweisung und die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

§ 2**(Zu § 2 Absatz 5 RPG)**

Für die Durchführung weiterer Prüfungsaufgaben gemäß § 2 Absatz 5 RPG kann die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Diese Gebührenordnung erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 3**(Zu § 8 RPG)**

(1) Die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen bestehen aus jeweils einem Mitglied pro Kirchenkreis. Sie werden durch die einer Prüfungsregion angehörenden Kreissynoden gewählt. Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte.

(2) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landessynode gewählt werden. Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte.

(3) Die Rechnungsprüfenden nehmen in der Regel an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ihres Zuständigkeitsbereiches beratend teil.

§ 4**(Zu § 10 RPG)**

Die Einnahmen und die Ausgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden im Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen (Haushalt

gesamtkirchliche Aufgaben) veranschlagt. Die Landeskirche beteiligt sich zu einem Viertel an der Deckung dieser Ausgaben.

§ 5**(Zu § 11 RPG)**

Bei der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle findet die Prüfung in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 2 RPG statt, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist.

Die Prüfung der Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. Mit der Prüfung kann er eine Prüferin, einen Prüfer oder eine Prüfungseinrichtung beauftragen. Der Prüfungsbericht wird der Kirchenleitung zugeleitet.

Die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die Landessynode auf Empfehlung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 13. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kleingünther
Az.: 914.6

**Verordnung über die Zuordnung
diakonischer Einrichtungen zur
Evangelischen Kirche von Westfalen
(Zuordnungsverordnung – ZuVo)**

Vom 13. Dezember 2007

Die Zuordnungsrichtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 7./8. Dezember 2007 aufnehmend, regelt die Kirchenleitung die Zuordnung von diakonischen Einrichtungen zur Kirche in der nachfolgenden Verordnung nach § 11 Diakoniesgesetz.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Zuordnung rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW).

§ 2**Grundlagen**

Grundlegende Kennzeichen diakonischer Werke und Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie die kontinuierliche Verbindung zur Kirche.

Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 3

Zuordnungsentscheidung

(1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.

(2) Im Regelfall trifft das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der inneren Mission – e.V. (DW.EKvW) für die EKvW die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied.

(3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder auf Grund dieser Verordnung zwischen der EKvW und der diakonischen Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Das DW.EKvW ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

(4) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Richtlinie erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4 dieser Richtlinie.

(5) Bei Wegfall der Grundlage für die Zuordnungsentscheidung kann die Zuordnung aufgehoben werden.

§ 4

Zuordnungsvoraussetzungen

(1) Diakonische Einrichtungen erfüllen die kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

(1a) Für die berufliche Mitarbeit in der Diakonie wird in der Regel die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD vorausgesetzt. Die Bestimmungen des § 3 der Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Für ehrenamtliche Organmitglieder sind sie entsprechend heranzuziehen.

(2) Die kontinuierliche Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche wird gewährleistet durch

- a) Personen, die auf Grund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken;
- b) Mitwirkung des DW.EKvW oder der EKvW bei Satzungsänderungen und
- c) die erklärte Bereitschaft, kirchliches Recht anzuwenden.

(3) Die Gemeinwohlorientierung diakonischer Einrichtungen wird sichergestellt. Gewinne werden für diakonische Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zu

Gunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung vorgesehen.

(4) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch

- a) die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung;
- b) die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen;
- c) die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit;
- d) das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung;
- e) die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.

(5) Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch:

- a) Visitationen und Besuche durch Funktionsträger der Kirche oder des Diakonischen Werkes und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung;
- b) Mitwirkung des Landesverbandes der Diakonie oder der Kirche bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern;
- c) die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Kirchengemeinden;
- d) die Finanzierung der Arbeit u. a. aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist;
- e) gemeinsame Projekte.

§ 5

Mischträgerschaft

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der Evangelischen Kirche gemäß § 3 zuordnungsfähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der diakonische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung am 1. Januar 2008 in Kraft und wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Bielefeld, 13. Dezember 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 230.143

Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 30.11.2007
Az.: 230.11 und 350.111

Die Landessynode hat am 15. November 2007

die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – Diakonieg –) vom 14. Juni 2007 (KABl. 2007 Seite 161),

die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 1. Dezember 2006 (KABl. 2006 S. 295) und

die gesetzesvertretende Verordnung über eine Einmalzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 16. August 2007 (KABl. 2007 S. 214)

gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 03.12.2007
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Evangelisches Frauenheim Aachen e. V.

Vom 21. November 2007

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Vermeidung der Insolvenz und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelisches Frauenheim Aachen e. V. durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden,

- a) dass im Jahr 2007 eine Jahressonderzahlung gemäß § 19 BAT-KF bzw. nach § 19 MTArb-KF nicht gezahlt wird sowie
- b) die Einmalzahlung gemäß § 13 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF in vier

gleichen Teilen jeweils zum 31. März 2008, zum 30. Juni 2008, zum 30. September 2008 sowie zum 31. Dezember 2008 gezahlt wird.

(2) Die Regelung gilt nicht für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten sowie für Auszubildende.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, werden Reduzierungen in entsprechender Höhe vereinbart.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich darlegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Sanierung dargelegt.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen;
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zur betriebsbedingten Kündigung. In diesem Fall sind den Beschäftigten die Jahressonderzahlung und der gesamte ausstehende Restbetrag der Einmalzahlung beim Ausscheiden nachzuzahlen;

- b) Den bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, die Jahressonderzahlung sowie den gesamten ausstehenden Restbetrag der Einmalzahlung beim Ausscheiden nachzuzahlen;
- c) Für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund des Erreichens der Altersgrenze oder auf Grund Erwerbsunfähigkeit endet, gilt Buchstabe b) entsprechend;

d) Etwaige Mehrerlöse, welche der Evangelisches Frauenheim Aachen e. V. während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, nach Beendigung der Laufzeit in Höhe von maximal einer vollen tariflichen Jahressonderzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen.

Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung fest.

(3) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bilden für die Dauer der Laufzeit einen gemeinsamen Ausschuss, in dem laufend, in der Regel monatlich, über folgende Punkte beraten wird:

1. monatlicher Soll-/Istvergleich;
2. die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze;
3. geplante Investitionen;
4. Rationalisierungsvorhaben;
5. die Einschränkung oder Stilllegung von Teilen der Dienststelle;
6. wesentliche Änderung der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle;
7. Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile;
8. die Umsetzung des Sanierungskonzepts.

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 Mitarbeitervertretungsgesetz hinzuziehen.

Der Ausschuss hat während der Laufzeit der Dienstvereinbarung zu prüfen, ob die Maßnahmen gemäß § 1 in der festgelegten Höhe notwendig bleiben.

§ 3 Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a) betriebsbedingt kündigt, ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einhaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 21. November 2007 bis zum 31. Oktober 2008.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 21. November 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende

Vom 21. November 2007

§ 1 Änderung der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende

In § 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit nach dem ARRG beschlossene arbeitsrechtliche Regelungen für das Tarifrecht bestimmter Berufsgruppen eine Jahressonderzahlung im Sinne des § 19 BAT-KF nicht vorsehen, kann in der Dienstvereinbarung für die Angehörigen dieser Berufsgruppen eine Reduktion des monatlichen Entgelts für das Kalenderjahr, welches auf den Fälligkeitstermin der gekürzten Jahressonderzahlung folgt, in Höhe des Prozentsatzes vereinbart werden, der der Reduktion des Jahresentgeltes durch die Kürzung der Jahressonderzahlung entspricht, orientiert an der Jahressonderzahlung der Entgeltgruppen 13 bis 15 BAT-KF. Jahresentgelt in diesem Sinne ist der vierfache Betrag des im Juli, August und September gezahlten Entgelts. Bemessungsgrundlage für die zu kürzenden Monatsbeträge ist das jeweilige monatliche Tabellenentgelt einschließlich der in Festbeträgen festgesetzten Zulagen; als Ausgleich für Sonderformen der Arbeit zu zahlende Zuschläge nach § 8 BAT-KF, § 8 MTArb-KF bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass sie in monatlichen Pauschalen festgelegt sind.“

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehende Dienstvereinbarungen gilt die nach Unterabsatz 1 getroffene Regelung als vereinbart.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 22. November 2007 in Kraft.

Dortmund, 21. November 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

Beschluss der Landessynode zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern 2007 und 2008

Landeskirchenamt Bielefeld, 26. 11. 2007
Az.: 982.0

2007

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 15. November 2007 wird das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2007 auf 415 Mio. Euro festgesetzt und die Zuführung zur Clearing-Rückstellung um 15 Mio. Euro von 20 Mio. Euro auf 35 Mio. Euro erhöht. Daraus ergibt sich für das Haushaltsjahr 2007 folgende Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 2 Absatz 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG):

Gesamtsumme	415.000.000 €
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 FAG	15.400.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Absatz 3 FAG	35.000.000 €
Verteilungssumme	364.600.000 €
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG (9 % von 364,6 Mio. €)	32.814.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG (6,65 % von 364,6 Mio. €)	24.251.100 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG (10,46 % von 364,6 Mio. €)	38.152.300 €*
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG (73,89 % von 364,6 Mio. €)	269.382.600 €
Betrag je Gemeindeglied 269.382.600 € : 2.632.901 = 102,313987 €	
	364.600.000 €

Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2007 den Betrag von 415 Mio. Euro, sind vom Mehraufkommen 2,5 Mio. Euro der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen.

Ein darüber hinaus gehendes Mehraufkommen ist einer bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte für die Verpflichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen einzurichtenden Versorgungssicherungs-Rückstellung zuzuführen.

* Der Zuweisungsbedarf beträgt 40,6523 Mio. €. Zur Verringerung des Zuweisungsbedarfs auf 38,1523 Mio. € ist eine Rücklagenentnahme von 2,5 Mio. € vorgesehen.

2008

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 15. November 2007 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2008 folgende Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 2 Absatz 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG):

Gesamtsumme	410.000.000 €
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 FAG	14.900.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Absatz 3 FAG	30.000.000 €
Verteilungssumme	365.100.000 €
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG (9 % von 365,1 Mio. €)	32.859.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG (7,45 % von 365,1 Mio. €)	27.216.800 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG (14,24 % von 365,1 Mio. €)	51.989.200 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG (69,31 % von 365,1 Mio. €)	253.035.000 €
Betrag je Gemeindeglied 253.035.000 € : 2.606.901 = 97,063525 €	
	365.100.000 €

Bekanntmachung des Landes- kirchlichen Haushaltsplanes 2008

Landeskirchenamt Bielefeld, 26. 11. 2007
Az.: 900.21/2008

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 13. bis 16. November 2007 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen €	Ausgaben €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	54.800	4.554.800
1 Besondere kirchliche Dienste	199.800	3.950.800
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	1.153.200
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.162.000	1.162.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.392.400

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen €	Ausgaben €
5 Bildungswesen u. Wissenschaft	279.900	8.352.500
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	3.521.900	17.366.500
8 Verwaltung d. Allg. Finanzvermögens	2.492.600	1.096.600
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	33.568.100	2.250.300
	<u>41.279.100</u>	<u>41.279.100</u>

Haushalt EKD-Finanzausgleich

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	14.900.000	14.900.000
	<u>14.900.000</u>	<u>14.900.000</u>

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

1 Besondere kirchliche Dienste	0	1.170.000
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0	11.865.800
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	408.500
5 Bildungswesen u. Wissenschaft	0	150.000
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	564.000	4.185.900
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	27.216.800	10.000.600
	<u>27.780.800</u>	<u>27.780.800</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.775.000	103.373.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	102.664.000	1.066.000
	<u>104.439.000</u>	<u>104.439.000</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	15.000.000	66.989.200
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	51.989.200	0
	<u>66.989.200</u>	<u>66.989.200</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	6.954.000	6.954.000
	<u>6.954.000</u>	<u>6.954.000</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung –

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	1.512.000	1.512.000
	<u>1.512.000</u>	<u>1.512.000</u>

Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen Ausgaben Über-/Zuschuss (–)	41.279.100 41.279.100 0
Haushalt EKD-Finanzausgleich	Einnahmen Ausgaben Über-/Zuschuss (–)	14.900.000 14.900.000 0
Haushalt Aufwendungen für gesamt-kirchliche Aufgaben	Einnahmen Ausgaben Über-/Zuschuss (–)	27.780.800 27.780.800 0
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –	Einnahmen Ausgaben Über-/Zuschuss (–)	104.439.000 104.439.000 0
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –	Einnahmen Ausgaben Über-/Zuschuss	66.989.200 66.989.200 0
Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –	Einnahmen Ausgaben Über-/Zuschuss	6.954.000 6.954.000 0
Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung –	Einnahmen Ausgaben Über-/Zuschuss	1.512.000 1.512.000 0
	<u>Gesamt-Einnahme</u>	<u>263.854.100</u>
	<u>Gesamt-Ausgabe</u>	<u>263.854.100</u>
	<u>Über-/Zuschuss</u>	<u>0</u>

Satzung über die Leitung der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche

Auf Grund der Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die Bevollmächtigten der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Dortmund in ihren Sitzungen vom 15. August 2007 und 12. September 2007 folgende Fassung einer Gemeindegatsung beschlossen:

§ 1**Gliederung der Gemeinde**

(1) Die Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Dortmund wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Gemeindebezirke und Fachbereiche gegliedert.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Brünninghausen;
- b) Kirchhörde;
- c) Löttringhausen.

Die Gemeindebezirke sind gleichzeitig Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes. Die Zahl der Presbyterinnen oder Presbyter beträgt in den Gemeindebezirken Brünninghausen und Löttringhausen je vier und im Gemeindebezirk Kirchhörde sechs (insgesamt 14).

(3) Das Presbyterium bildet folgende Fachbereiche:

- a) Gottesdienst und Kirchenmusik;
- b) Diakonie und Seelsorge;
- c) Tageseinrichtungen für Kinder;
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising;
- e) Bauangelegenheiten;
- f) Friedhofsangelegenheiten.

(4) Das Presbyterium bildet Ausschüsse nach Artikel 74 der Kirchenordnung zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachbereichen.

(5) Das Presbyterium kann zur Wahrnehmung von Aufgaben weitere beratende Ausschüsse nach Artikel 73 der Kirchenordnung bilden oder Beauftragte wählen.

§ 2**Presbyterium**

(1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Dortmund sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 der Kirchenordnung beschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Geschäftsführenden Ausschuss oder den Ausschüssen nach den §§ 4 und 5 übertragen sind.

(2) Das Presbyterium entscheidet:

- a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind und die es nicht übertragen kann;
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind.

(3) Das Presbyterium kann ergänzend zu der Regelung der Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.

(4) Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung des Presbyteriums innerhalb eines Monats nach der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter stattfinden.

In dieser Sitzung entscheidet es auch über die Besetzung der Ausschüsse mit Presbyteriumsmitgliedern und wählt die Kirchmeisterinnen und/oder Kirchmeister. Weitere Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Ausschüsse vom Presbyterium berufen.

(5) Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(6) Das Presbyterium entsendet Vertreter in den gemeinsamen Jugendausschuss der Clever-Jugendarbeit gemäß der entsprechenden kirchenrechtlichen Vereinbarung.

§ 3**Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss – im Folgenden GA genannt – führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse nach den §§ 4 und 5. Er bereitet alle Sitzungen des Presbyteriums einschließlich der Abfassung von Beschlussfassungen vor. Für Beschlussvorlagen anderer Ausschüsse werden in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, soweit erforderlich, Stellungnahmen erarbeitet.

(2) Der GA hat insbesondere die Aufgabe:

- a) Die Haushaltspläne in Zusammenarbeit mit der Verwaltung aufzustellen. Die Ausschüsse nach § 4 haben bis zum 31. August des laufenden Jahres ihren Bedarf für das kommende Haushaltsjahr anzumelden;
- b) Personalangelegenheiten für das Presbyterium vorzubereiten. Bei Personalangelegenheiten der Kindergärten sind die gesetzlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

(3) Dem GA gehören mindestens an:

- a) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums;
- b) Die Kirchmeisterinnen oder die Kirchmeister;
- c) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sofern der Vorsitz im Presbyterium nicht durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer wahrgenommen wird;
- d) Weitere Presbyterinnen oder Presbyter, bis dem GA in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören und dem GA mindestens ein Mitglied des Presbyteriums aus jedem Gemeindebezirk angehört.

(4) Den Vorsitz des GA hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums. Die Vertretung liegt bei ihrer oder seiner Stellvertretung, gegebenenfalls bei einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister.

§ 4**Fachausschüsse**

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(3) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe,

- a) die Fachaufgaben in der Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit den Gemeindebezirken zu fördern und zu koordinieren;
- b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen;
- c) das komplette Bewerbungsverfahren bei Einstellungen abzuwickeln.

(4) Die Protokolle der Fachausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(5) Den Fachausschüssen gehören an:

- a) Mitglieder des Presbyteriums, die vom Presbyterium berufen worden sind;
- b) Sachkundige Gemeindeglieder, die auf Vorschlag der zum Fachbereich gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben;
- c) Vertreterinnen und Vertreter der zum Fachbereich gehörenden haupt- bzw. nebenberuflichen Mitarbeitenden, die auf Vorschlag der zum Fachbereich gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden.

Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder zu c).

d) Als Gäste mit beratender Stimme können weitere Vertreterinnen und Vertreter der zum Fachbereich gehörenden haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlich Mitarbeitende hinzugezogen werden.

(6) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, bei Verhinderung ihre Stellvertretung, sorgen für die Ausführung der Beschlüsse und unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit. Sie nehmen die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Fachbereiche nach § 1 Absatz 3 c bis f wahr.

(7) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Fachausschuss aus seiner Mitte gewählt. Beide müssen entweder stimmberechtigt sein oder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen.

§ 5

Beratende Ausschüsse für die Arbeit in den Gemeindebezirken

(1) Das Presbyterium soll zur Unterstützung seiner Arbeit und um die Beteiligung der Gemeindeglieder am Gemeindeleben zu fördern, für jeden Gemeindebezirk einen beratenden Ausschuss berufen. Die Berufung der Ausschüsse erfolgt jeweils für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyteriumswahl.

(2) Die Ausschüsse sollen bei der Planung und Koordination der Gemeindegliederarbeit in den Gemeindebezirken, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen im Gemeindebezirk mitwirken. Hierzu gehören:

- a) Beratung von Einzelfragen der Gemeindebezirksarbeit;
- b) Planung und Durchführung besonderer Gottesdienste im Gemeindebezirk;
- c) Die Ausrichtung von Festen;
- d) Die Planung von Jahresvorhaben.

Weitere Aufgaben können durch Beschluss des Presbyteriums übertragen werden.

(3) Den Ausschüssen sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende der Gemeindebezirke angehören sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen und Gemeindegemeinschaften der Gemeindebezirke mitarbeiten. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Die Ausschüsse versammeln sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Sie haben mindestens vier Zusammenkünfte im Jahr, davon eine gemeinsam mit dem Presbyterium und den anderen Ausschüssen der Gemeindebezirke. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt. Das Presbyterium informiert die Ausschüsse über wichtige Beschlüsse, die auf die Gemeindegliederarbeit im Gemeindebezirk oder in der Kirchengemeinde Auswirkung haben.

(5) Die Protokolle der Ausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium sowie alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Verwaltung

(1) Das Gemeindebüro erledigt die in der Kirchengemeinde anfallenden Verwaltungsarbeiten, soweit nicht nach der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund die gemeinsame Verwaltung zuständig ist.

(2) Die Aufsicht über das Gemeindebüro übt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums aus.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund, 26. Oktober 2007

**Evangelische Philippus-Kirchengemeinde
Dortmund
Die Bevollmächtigten**

(L. S.) Nitzke Ogilvie Thiel

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen der Bevollmächtigten der Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund vom 15. August 2007, TOP 3.1, und 12. September 2007, TOP 4.3.1, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 13. September 2007, Beschluss Nr. 11.1,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Heinrich
Az.: 010.21-2725

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Südwest

Die Evangelische Kirchengemeinde Barop, die Evangelische Kirchengemeinde Eichlinghofen und die Evangelische Kirchengemeinde Hombruch bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Südwest.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

**§ 1
Gliederung der Gemeinde**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Südwest wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Gemeindebezirke und Fachbereiche gegliedert.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Barop;
- b) Eichlinghofen;
- c) Hombruch.

(3) Das Presbyterium bildet folgende Fachbereiche:

- a) Gottesdienst und Kirchenmusik;
- b) Kinder- und Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder;

- c) Mitgliederbetreuung, Seniorenarbeit, Diakonie, Seelsorge;
 - d) Gesellschaftliche Verantwortung, Weltmission Partnerschaften und interreligiöser Dialog;
 - e) Personalangelegenheiten;
 - f) Bauangelegenheiten, Friedhöfe;
 - g) Fundraising;
 - h) Öffentlichkeitsarbeit und Kultur.
- (4) Das Presbyterium bildet Ausschüsse zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachbereichen.
- (5) Das Presbyterium kann zur Wahrnehmung von Aufgaben weitere beratende Ausschüsse bilden oder Beauftragte wählen.

**§ 2
Presbyterium**

(1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Südwest sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 der Kirchenordnung beschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Geschäftsführenden Ausschuss oder den Ausschüssen nach den §§ 4 und 5 übertragen sind.

(2) Das Presbyterium entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind und die es nicht übertragen kann;
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind.

(3) Das Presbyterium kann bestimmte Angelegenheiten, die nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragbar sind, durch besondere Beschlüsse der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums, einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister oder einem Ausschuss beratend übertragen.

(4) Das Presbyterium erlässt ergänzend zu der Regelung der Satzung eine Geschäftsordnung, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.

(5) Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung des Presbyteriums innerhalb eines Monats nach der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter stattfinden. In dieser Sitzung entscheidet es auch über die Besetzung der Ausschüsse mit Presbyteriumsmitgliedern und wählt die Kirchmeisterinnen und/oder Kirchmeister.

(6) Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Artikel 63 Absatz 1 der Kirchenordnung.

**§ 3
Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss (GA) führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der

Ausschüsse nach den §§ 4 und 5. Er bereitet alle Sitzungen des Presbyteriums einschließlich der Abfassung von Beschlussfassungen vor. Für Beschlussvorlagen anderer Ausschüsse werden in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, soweit erforderlich, Stellungnahmen erarbeitet. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der GA hat insbesondere die Aufgabe:

a) die Haushaltspläne in Zusammenarbeit mit der Verwaltung aufzustellen. Die Ausschüsse nach § 4 haben bis zum 31. August des laufenden Jahres ihren Bedarf für das kommende Haushaltsjahr anzumelden;

b) privateigene Fahrzeuge für Dienstfahrten anzuerkennen.

(3) Der GA besteht aus drei gewählten Mitgliedern und zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrern. Ihm gehören an:

a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums;

b) die Finanzkirchenmeisterin oder der Finanzkirchenmeister;

c) die Baukirchenmeisterin oder der Baukirchenmeister;

d) zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums.

(4) Den Vorsitz des GA hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums. Die Vertretung liegt bei ihrer oder seiner Stellvertretung, gegebenenfalls bei einer Kirchenmeisterin oder einem Kirchenmeister.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden folgende Fachausschüsse gebildet:

a) Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik;

b) Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;

c) Fachausschuss für Mitgliederbetreuung, Seniorenarbeit, Diakonie und Seelsorge;

d) Fachausschuss für Bau- und Friedhofsangelegenheiten.

(2) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(3) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe,

a) die Fachaufgaben in der Gemeinde zu fördern und zu koordinieren;

b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen.

(4) Die Protokolle der Fachausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Die Zugänglichkeit der Protokolle für alle Mitglieder des Presbyteriums ist sicher zu stellen.

(5) Den Fachausschüssen gehören an:

a) Mitglieder des Presbyteriums, die vom Presbyterium berufen werden.

b) Sachkundige Gemeindeglieder, die vom Presbyterium berufen werden. Sie müssen die Befähigung

zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

c) Vertreterinnen und Vertreter der zum Fachbereich gehörenden haupt- bzw. nebenberuflichen Mitarbeitenden, die vom Presbyterium berufen werden.

Die Summe der Mitglieder aus a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder aus c).

d) Als Gäste mit beratender Stimme können vom Presbyterium weitere Vertreterinnen und Vertreter der zum Fachbereich gehörenden haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlich Mitarbeitende hinzugezogen werden.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, bei Verhinderung ihre Stellvertretung, sorgen für die Ausführung der Beschlüsse und unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.

(6) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Presbyterium gewählt.

§ 5

Beratende Ausschüsse in den Gemeindebezirken

(1) Das Presbyterium beruft zur Unterstützung seiner Arbeit und um die Beteiligung der Gemeindeglieder am Gemeindeleben zu fördern für jeden Gemeindebezirk einen beratenden Ausschuss. Die Berufung erfolgt jeweils für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyteriumswahl.

(2) Die Ausschüsse sollen bei der Planung und Koordination der Gemeindegliederarbeit in den Gemeindebezirken, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen im Gemeindebezirk beratend mitwirken. Hierzu gehören:

a) Beratung von Einzelfragen der Gemeindebezirksarbeit;

b) Planung und Durchführung besonderer Gottesdienste im Gemeindebezirk;

c) die Ausrichtung von Festen;

d) die Planung von Jahresvorhaben.

Weitere Aufgaben können durch Beschluss des Presbyteriums übertragen werden.

(3) Den Ausschüssen sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende der Gemeindebezirke angehören sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen und Gemeindegemeinschaften der Gemeindebezirke mitarbeiten.

(4) Das Presbyterium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Die Ausschüsse versammeln sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Sie haben mindestens zwei Zusammenkünfte im Jahr, davon eine gemeinsam mit dem Presbyterium und den Ausschüssen der anderen Gemeindebezirke. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt. Das Presbyterium informiert die Ausschüsse über wichtige Beschlüsse, die auf die Gemeindegliederarbeit im Gemeindebezirk oder in der Gesamtgemeinde Auswirkung haben.

(6) Die Protokolle der Ausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Die Zugänglichkeit der Protokolle für alle Mitglieder des Presbyteriums ist sicher zu stellen.

§ 6

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Verwaltung

(1) Das Gemeindebüro erledigt die in der Gesamtgemeinde anfallenden Verwaltungsarbeiten, soweit nicht nach der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund die gemeinsame Verwaltung zuständig ist.

(2) Die Aufsicht über das Gemeindebüro übt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums aus.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund, 7. Dezember 2007

Evangelische Kirchengemeinde Barop Das Presbyterium

(L. S.) Tometten Daubner Graevendieck

Evangelische Kirchengemeinde Eichlinghofen Das Presbyterium

(L. S.) Stinshoff Drechsler Denda

Evangelische Kirchengemeinde Hombruch Das Presbyterium

(L. S.) Giese Embacher Koch

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Hombruch vom 19. September 2007 Beschluss-Nr. 3.7.1, des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen vom 15. Oktober 2007, TOP 4 a), des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Barop vom 8. Oktober 2007, Beschluss-Nr. 6, und dem Beschluss des Kreis-synodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 8. November 2007, Beschluss-Nr. 11.2

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. Dezember 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich

Az.: 010.21-2726

Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Herscheid

Die Evangelische Kirchengemeinde Herscheid gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 73, 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Im Presbyterium üben die Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus. Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Das Presbyterium kommt in der Regel monatlich zusammen. Es wird schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände eine Woche vor Sitzungstermin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende eingeladen.

(3) Die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten kann das Presbyterium nicht übertragen:

- a) die verantwortliche Planung und Lenkung der kirchengemeindlichen Arbeit;
- b) die allgemeinen Grundsätze für die kirchliche Arbeit und die Behandlung wichtiger kirchlicher, theologischer und konzeptioneller Fragen;
- c) die Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer;
- d) die Wahl der Mitglieder der Bezirks-, Fach- und beratenden Ausschüsse;
- e) die Aufhebung und Veränderung von Gemeindegrenzen;
- f) die Feststellung des Haushaltsplans und ggf. der Kostendeckungspläne sowie die Abnahme der Jahresrechnungen und ggf. der Baurechnungen;
- g) die Festsetzung des Investitionsprogramms für Baumaßnahmen;
- h) die Feststellung des Personalstellenplans;
- i) die Verfügung über Gemeindevermögen und die Veräußerung und Belastung von Gebäuden und Grundvermögen, soweit es sich um Vorgänge handelt, die nach der Verwaltungsordnung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegen;
- j) ggf. die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes;
- k) die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- l) die Änderung der Satzung.

(4) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt zehn.

(5) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerrin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter. Führt eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer den Vorsitz, so wech-

selt der Vorsitz unter den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen alle zwei Jahre. Die oder der Vorsitzende des vorhergehenden Jahres übernimmt den stellvertretenden Vorsitz. Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 2 Beauftragte

(1) Das Presbyterium bestellt gemäß Artikel 60 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Beauftragte für:

- a) Diakonie;
- b) die kreiskirchlichen Ausschüsse;
- c) die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) Forstangelegenheiten;
- e) den Friedhofsbeirat;
- f) gemeindliche Ausschüsse gemäß Artikel 73 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (z. B.: Festausschuss und Kinderfestausschuss);
- g) den Kindergartenrat.

(2) Die Beauftragten vertreten die Kirchengemeinde in den betreffenden gemeindlichen und übergemeindlichen Gremien, soweit im Presbyterium nicht anders entschieden ist.

§ 3 Fachausschüsse

Das Presbyterium gliedert seine Arbeit nach Fachbereichen und bildet zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben folgende Fachausschüsse:

- a) Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- b) Fachausschuss für Kirchenmusik;
- c) Fachausschuss für Baufragen.

§ 4 Mitglieder der Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der jeweils ersten Sitzung des Presbyteriums nach der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter vom Presbyterium berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, findet eine Nachberufung durch das Presbyterium für die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes statt.

(2) Die Fachausschüsse haben bis zu neun Mitglieder. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Die Zahl der hinzuberufenen Mitglieder darf die Zahl der

gewählten Presbyteriumsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus deren Mitte gewählt. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglieder der Fachausschüsse sind – an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie erhalten eine fristgerechte Einladung zur Sitzung.

(5) Es können Gäste eingeladen werden.

§ 5 Aufgaben der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig.

(2) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die erste Sitzung nach der Presbyteriumswahl wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen.

(3) Die Fachausschüsse tagen mindestens zweimal jährlich. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der jeweiligen Fachausschussmitglieder oder das Presbyterium dies verlangen. Artikel 64 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt sinngemäß.

(4) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich. Die Mitglieder sind entsprechend Artikel 65, Absatz 4, der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Fachausschüsse hält den Kontakt zu der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums. Die Beschlüsse der Ausschüsse werden dem Presbyterium zur Kenntnis gegeben.

(6) Über jede Sitzung der einzelnen Fachausschüsse ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Ausschussmitgliedern und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zuzuleiten. Sämtliche Protokolle sind im Gemeindebüro zu sammeln. Allen Mitgliedern des Presbyteriums ist zu jeder Zeit Einsicht zu gewähren.

(7) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen innerhalb der diesen übertragenen Zuständigkeiten für die Ausführung der Beschlüsse.

(8) Folgende Aufgaben verbleiben in der Zuständigkeit des Presbyteriums und dürfen nicht vom jeweiligen Fachausschuss übernommen werden:

- a) Haushalts- und Stellenpläne, Kreditaufnahme;
- b) Personalangelegenheiten;
- c) Einschaltung von Rechtsanwälten;

d) Grundstücks-, Neu- und Umbauangelegenheiten.
In diesen Punkten sollen die zuständigen Fachausschüsse beratend tätig werden.

§ 6

Grundsatz der Zusammenarbeit

Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dazu werden alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen oder in gemeinsamer Sitzung entschieden. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) eine vom Presbyterium bestimmte Pfarrerin oder ein vom Presbyterium bestimmter Pfarrer;
- b) drei weitere Mitglieder des Presbyteriums;
- c) eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der verbandlich in der Ev. Kirchengemeinde Herscheid organisierten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. EC) mit beratender Stimme.

(2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Planung, Förderung und Koordinierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- b) Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiterin oder des hauptamtlichen Mitarbeiters bei der Suche nach ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- c) Beschlussfassung über die Verteilung der Haushaltsmittel;
- d) Kontakte zu allen an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeinde Beteiligten und zu den anderen evangelischen Gemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;
- e) Vertretung der Kirchengemeinde in anderen Organen und Körperschaften in den Belangen der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- f) Kontakt zur „Stiftung zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Herscheid“.

§ 8

Fachausschuss für Kirchenmusik

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) vier Mitglieder des Presbyteriums;

- b) die hauptamtliche Kantorin oder der hauptamtliche Kantor;
- c) zwei weitere in der Kirchenmusik tätige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Planung, Förderung und Koordinierung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde;
- b) Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiterin oder des hauptamtlichen Mitarbeiters bei der Suche nach ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- c) Beschlussfassung über die Verteilung der Haushaltsmittel;
- d) Kontakte zu allen kirchenmusikalischen Gruppen der Kirchengemeinde;
- e) Pflege und Wartung der kircheneigenen Musikinstrumente, Noten und Gesangbücher usw., sofern die Rechte und Pflichten der Kantorin oder des Kantors nicht tangiert werden.

§ 9

Fachausschuss für Baufragen

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Baufragen;
- b) die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Finanzen;
- c) drei weitere Mitglieder des Presbyteriums;
- d) drei sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Es ist darauf zu achten, dass Artikel 61 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch die Arbeit des Ausschusses nicht verletzt wird.

(3) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Jährliche Begehung aller kirchlichen Gebäude zur Feststellung etwaiger Mängel, des baulichen Zustandes und der Verkehrssicherheit der kirchlichen Verkehrsflächen;
- b) Erstellung einer kurz-, mittel- und langfristigen Finanzplanung;
- c) Erarbeitung und Umsetzung von Plänen zur baulichen Instandhaltung und Gestaltung, sofern nicht die Zuständigkeit des Presbyteriums berührt wird;
- d) Einholung und Vergleich von Angeboten und Vergabe von Aufträgen;
- e) Gespräche mit Mieterinnen und Mietern, Hausmeisterinnen und Hausmeistern, Erzieherinnen und Erziehern, Küsterinnen und Küstern über bauliche Fragen;
- f) Mitarbeit bei der Meinungsbildung in der Gemeinde über die Gestaltung der gemeindlichen Gebäude und Flächen;
- g) Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Bau- und Grundstücksabteilung des Kreiskirchenamtes.

(4) Folgende Entscheidungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Presbyteriums:

- a) Neubauten, Umbauten, Anbauten, Veräußerung kirchlicher Gebäude;
- b) Entwidmung eines Gebäudes;
- c) Grundstücksangelegenheiten;
- d) Miet- und Pachtverträge, Vermietungsordnungen der Gemeindehäuser.

In diesen Punkten soll der Bauausschuss beratend tätig sein.

§ 10

Beratende Ausschüsse (Ausschüsse für besondere Aufgaben)

Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben wie z. B. Theologie, Gemeindeaufbau/Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit usw. Gemeindeforschüsse mit beratender Funktion berufen. Diese Ausschüsse stehen dem Presbyterium bei den von ihm wahrzunehmenden Aufgaben beratend zur Seite. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern. Das Presbyterium bestimmt durch Beschluss die Anzahl der Mitglieder und beruft in der Regel die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Hinsichtlich der Sitzungseinladungen und der Protokollführung gelten die Bestimmungen für die Fachausschüsse sinngemäß.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Berechtigungen, die nach dieser Satzung der oder dem Vorsitzenden eines Fachausschusses eingeräumt sind, gelten im Vertretungsfall automatisch für die jeweilige Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (2) Sind mehrere Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister bestellt, so gelten die Berechtigungen nach dieser Satzung für jede Kirchmeisterin oder jeden Kirchmeister.
- (3) Entstehen Zweifel über Regelungen dieser Satzung, so entscheidet das Presbyterium.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Herscheid, 12. November 2007

**Ev. Kirchengemeinde Herscheid
Das Presbyterium**

(L.S.) Große Berghaus Schürmann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Herscheid vom 12. November 2007, Beschluss-Nr. 8, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 27. August 2007

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Heinrich
Az.: 010.21-4106

Urkunde über die Anerkennung der „Stiftung Gemeindespendenwerk“ als Evangelische Stiftung

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Stiftung Gemeindespendenwerk“

mit Sitz in Witten

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 25. September 2007 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 26. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 930.390/89

Bezirksregierung Arnsberg Anerkennung

Die von den im Stiftungsgeschäft genannten Stiftern mit Stiftungsgeschäft und Satzung vom 11. September 2007 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„Stiftung Gemeindespendenwerk“

mit Sitz in Witten

wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt.

Arnsberg, 23. Oktober 2007

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag
(L. S.) Jaeger
15.2.101 – k. St.

Urkunde über die Auflösung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß § 5 Absatz 5 Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop wird aufgelöst.

§ 2

Die Ev. Kirchengemeinde Bottrop ist Rechtsnachfolgerin des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 010.11-3119

Die Auflösung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Bottrop, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 5. Dezember 2007 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Auflösung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß § 5 Absatz 5 Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck wird aufgelöst.

§ 2

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck ist Rechtsnachfolgerin des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 010.11-3118

Die Auflösung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Gladbeck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 5. Dezember 2007 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop- Batenbrock, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock und der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, die Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock, die Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, die Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, die Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock und die Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen – alle Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Kirchengemeinde Bottrop“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Kirchengemeinde Bottrop ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt werden 1., 2. und 3. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock wird 4. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim wird 5. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle und die Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen werden 6. Pfarrstelle sowie Pfarrstelle 7.1 und 7.2, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock wird 8. Pfarrstelle und die Pfarrstellen 1.1, 1.2 und 2 der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen werden Pfarrstellen 9.1, 9.2 und 10 der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Bottrop ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock und der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 6. November 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Prüßner

(L. S.)

Az.: 010.11-3119

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock und der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen, alle Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 5. Dezember 2007 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Vereinigung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Gladbeck-Brauck, der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte,
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Gladbeck-Rentfort und der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel – alle Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck“.

Der Bekenntnisstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck ist evangelisch-lutherisch.

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck werden 1. und 2. Pfarrstelle, die 1., 2., 3. und 4. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte werden 3., 4., 5. und 6. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort wird 7. Pfarrstelle, die durch pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel vereinigte Pfarrstelle wird 8. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel wird 9. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 6. November 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Prüßner

(L. S.)

Az.: 010.11-3118

Die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, alle Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 5. Dezember 2007 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die pfarramtliche
Verbindung der Ev. Johannes-
Kirchengemeinde Soest und der Ev.
St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest und die Ev. St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest, beide Ev. Kirchenkreis Soest, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest und die 1. Pfarrstelle der Ev. St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4915/01

Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr, beide Kirchenkreis Hagen, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit und die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.1-3323/01

Urkunde über die Aufhebung der 15. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Siegen wird die 15. Kreispfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.2-4800/15

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.1-4124/02

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.1-3016/02

Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werdohl

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4130/04

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 10. Kreis-
pfarrstelle des Kirchenkreises Siegen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 10. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4800/10

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Bredenscheid-Stüter**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3604/01

**Urkunde über die Änderung der
Bezifferung und Bestimmung des
Stellenumfanges der Pfarrstelle 1.1 der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden
und über die Änderung der
Bezifferung der Pfarrstelle 1.2 der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle 1.1 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke, wird 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Pfarrstelle 1.2 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke, wird 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4017/01 und 302.1-4017/05

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. St.-Johannis- Kirchengemeinde Vlotho

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. St.-Johannis-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 302.1-5318/01

Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 zur 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen und Bestimmung des Stellenumfanges

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 2. Dezember 1997 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen, Kirchenkreis Minden, wird zum 1. Januar 2008 aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die 1. Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 302.1-4210/01

Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund-Mitte-Nordost

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 12. 2007
Az.: 010.12-2629

Die Evangelische St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 12. 2007
Az.: 605.10

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2008 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe	Redaktionsschluss	voraussichtliches Erscheinungsdatum
Januar 2008	17.01.08, 12.00 Uhr	31.01.08
Februar 2008	14.02.08, 12.00 Uhr	29.02.08
März 2008	13.03.08, 12.00 Uhr	31.03.08
April 2008	17.04.08, 12.00 Uhr	30.04.08
Mai 2008	14.05.08, 12.00 Uhr	30.05.08
Juni 2008	13.06.08, 12.00 Uhr	30.06.08
Juli 2008	16.07.08, 12.00 Uhr	31.07.08
August 2008	14.08.08, 12.00 Uhr	29.08.08
September 2008	15.09.08, 12.00 Uhr	30.09.08
Oktober 2008	16.10.08, 12.00 Uhr	31.10.08
November 2008	13.11.08, 12.00 Uhr	28.11.08
Dezember 2008	11.12.08, 12.00 Uhr	30.12.08

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrer z. A. Cornelius B u r y am 11. November 2007 in Gladbeck-Zweckel;

Pfarrer z. A. Kai S u n d e r m e i e r am 14. Oktober 2007 in Bergkirchen.

Berufen sind:

Pfarrer Dr. phil. Karsten D i t t m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Beckum, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Wolfgang-Ernst E d l e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Matthias G l e i b e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Winterberg, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrerinnen Elke H e l m b o l d t zur Pfarrerin des Kirchenkreises Herne, (8.) Kreispfarrstelle;

Pfarrer Karsten H e r b e r s zum Pfarrer des Kirchenkreises Herne, 5. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Dr. theol. Thorsten J a c o b i zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hohenlimburg, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrerinnen Christiane S ü d h ö l t e r - K a r o t t k i zur Pfarrerin des Kirchenkreises Minden, (10.) Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Kirsten W i n z b e c k zur Pfarrerin der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrerinnen Christiane Z i n a zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford.

Freigestellt worden sind:

Pfarrerinnen Sabine K u k l i n s k i, 12. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, für die Zeit vom 1. Februar 2008 bis 31. Januar 2011 infolge Übernahme eines Dienstes im Ev. Kirchenkreis Bochum mit dem Aufgabeninhalt „Gehörlosenseelsorge und Beratung in den Kirchenkreisen Bochum und Recklinghausen“ gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Tönnies M e y e r h o f f - R ö s e n e r, Kreispfarrstelle 8.1 des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 infolge Übernahme eines Dienstes im Kirchenkreis Hagen mit dem Aufgabeninhalt „Seelsorge im Berufsbildungswerk der Ev. Stiftung Volmarstein“ gemäß § 77 PfdG;

Pfarrerinnen Kirsten S c h ö n e w o l f f, Kirchenkreis Iserlohn, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz i. V. m. § 7 AGPfdG für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 30. April 2008;

Pfarrerinnen Christel S c h ü r m a n n, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, mit Wirkung vom 1. Februar 2008 infolge Übernahme eines Dienstes im Amt für Missionarische Dienste mit dem Aufgabeninhalt „Werkstatt Bibel“ gemäß § 77 PfdG.

Auf eigenen Antrag entlassen worden sind:

Pfarrer Thomas G u t z m a n n, zuletzt Pfarrer im Wartestand, mit Wirkung vom 10. Dezember 2007;

Pfarrer Olaf L a t z e l, Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, Kirchenkreis Siegen, mit Ablauf des 30. November 2007.

In den Ruhestand treten:

Pfarrer Ulrich B a h r, Pädagogisches Institut der EKvW, zum 1. Januar 2008;

Pfarrer Jörg-Michael H e ß, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2008;

Pfarrer Prof. Dr. Gottfried N e b e, Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Wellheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Januar 2008;

Pfarrer Burkhard O h n e s o r g e, Kirchenkreis Hagen, zum 1. Januar 2008;

Pfarrer Christoph S c h m i d t - E h m c k e, Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster (1. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Januar 2008;

Pfarrer Daniel S e r e d s z u s, v. Bodelschwinghsche Anstalten Bethel, zum 1. Januar 2008.

Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Hans-Martin H e r b e r s, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Iserlohn, am 4. November 2007 im Alter von 80 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) Die Verbandspfarrstellen, für die Bewerbungen an den Vorsitzenden des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen zu richten sind:**

12. Verbandspfarrstelle (Schulreferat) der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, zum 1. August 2008, befristet für 8 Jahre;

19. Verbandspfarrstelle (Bildungsarbeit) der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, zum 1. August 2008, befristet für 8 Jahre.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 2008;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Januar 2008.

c) Die Gemeindepfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck, Kirchenkreis Herford, zum 1. Dezember 2007;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler, Kirchenkreis Unna, zum 1. September 2008.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin / C-Kirchenmusiker

Frau Pfarrerin Schönewolf, Kirsten, 45527 Hattingen

Stellenangebote:

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht für ihre zum 1. Januar 2008 errichtete Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle mit dem Dienstsitz in Bielefeld zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Leiterin/einen Leiter.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Organisation.

Wir erwarten:

- die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde, die vornehmlich durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen werden soll,
- einschlägige Erfahrungen im Prüfungsdienst, im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im kaufmännischen Rechnungswesen sowie Praxis in den gängigen ADV-Anwendungen,
- Initiative, Selbständigkeit, Kooperationsbereitschaft, Flexibilität, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen,
- Bereitschaft und Fähigkeit, mit den etwa 35 Beschäftigten vertrauensvoll und eng zusammen zu arbeiten,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche, kirchliche Bindung und Vertrautheit mit kirchlichen Verhältnissen.

Wir bieten:

- eine Berufung als Kirchenbeamtin/Kirchenbeamter oder eine privatrechtliche Anstellung,
- eine den Aufgaben angemessene Besoldung nach Besoldungsgruppe A 15 BBO bzw. eine entsprechende Vergütung nach Entgeltgruppe 15 BAT-KF (angelehnt an TVöD kommunale Fassung).

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb wird Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis zum **31. Januar 2008** an:

Evangelische Kirche von Westfalen – Kirchenleitung
– Herrn Vizepräsidenten Klaus Winterhoff, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld.

Für Fragen im Vorfeld steht Ihnen der kommissarische Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, Herr Hans-Werner Schulz zur Verfügung (Telefon 0521/594-299, E-Mail: Hans-Werner.Schulz@lka.ekvw.de).

Die Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück möchte zum nächstmöglichen Termin ihre

B-Kirchenmusik-Stelle (100 %)

wieder besetzen. Die am 1. September 2007 aus den bisherigen Ev. Kirchengemeinden Rheda und Wiedenbrück hervorgegangene Versöhnungs-Kirchengemeinde zählt etwa 15.500 Gemeindeglieder. Sie ist im Raum Rheda-Wiedenbrück städtisch, im Bereich Langenberg und Herzebrock-Clarholz eher ländlich geprägt und liegt im Städtedreieck Paderborn – Münster – Bielefeld; alle Schulformen sind am Ort.

Die kirchenmusikalische Arbeit ist geprägt von großer Vielfalt; neben der hauptamtlichen Stelle gibt

es weitere engagierte neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Auf eine gute Zusammenarbeit freuen sich zudem acht Pfarrerinnen und Pfarrer und weitere ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitende, u. a. im Jugendhaus und in drei Kindertagesstätten.

Für die musikalische Arbeit sind vorhanden: Eine Bosch-Orgel (1972, II/16) in der spätgotischen Stadtkirche Rheda, eine Steinmann-Orgel (1991, II/16) in der Kreuzkirche Wiedenbrück (1952), Kleinorgeln in den weiteren Gottesdienststätten, mehrere Klaviere, Equipment für die Bandarbeit sowie Orff-Instrumentarium.

In den vergangenen Jahren ist eine enge Zusammenarbeit der bisherigen Gemeinden und Bezirke im Bereich der Kirchenmusik gewachsen. Angesichts der durch die Gemeindefusion bedingten strukturellen und konzeptionellen Neuorientierung ist die B-Kirchenmusikstelle zunächst auf zwei Jahre befristet. Die besondere Chance ist, in Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Gremien ein tragfähiges Konzept für die künftige kirchenmusikalische Arbeit zu erstellen.

Zu den Aufgaben zählen

- die Leitung des Kirchenchores (wöchentliche Probe),
- die Leitung des Gospelchores (vierzehntägige Probe),
- die Leitung des Jungen Chores (wöchentliche Probe),
- die Leitung eines Kinderchores (wöchentliche Probe, 2 Gruppen),
- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in jeweils einer der Kirchen,
- die musikalische Gestaltung von Kasualien incl. Beerdigungen,
- die Durchführung von kirchenmusikalischen Projekten (etwa für Kinder und Jugendliche, Bandarbeit, Kirchenkonzerte),
- die Mitarbeit bei der Erstellung eines Orgeldienstplanes für alle Kirchen in Abstimmung mit den weiteren neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern,
- die Zusammenarbeit mit dem unter eigener Leitung stehenden Posaunenchor.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Es ist eine Fahrerlaubnis für PKW erforderlich.

Für Nachfragen stehen gerne bereit: Pfarrerin Verena Westermann, Vorsitzende des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik, Fon: 02586/881474, sowie Pfarrer Burkhard Schmidt, Fon: 05242/550061.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **29. Februar 2008** an: Bevollmächtigtenausschuss der Evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, z. H. Pfarrerin Westermann, Hemfeld 6, 48361 Beelen.

Geplante Vorstellungstermine: 1. und 2. April 2008.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Thomas Mütthlein, Andreas Jaspers: „**AGG – Rechtssichere Personalprozesse und -datenverarbeitung. Handlungshilfe für Datenschutzbeauftragte/-verantwortliche – Personalverantwortliche – Führungskräfte**“; Datakontext Fachverlag; Frechen 2007; 1. Auflage; 107 Seiten; 25 €; ISBN 978-3-89577-465-2

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) müssen Unternehmen den Schutz der Mitarbeitenden vor Diskriminierung, d. h. vor unzulässiger Benachteiligung oder Belästigung hinsichtlich der Merkmale Geschlecht, Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, sexuelle Identität, Religion und Weltanschauung im gesamten Arbeitsverhältnis gewährleisten. Diese Verpflichtung hat einen großen unmittelbaren Einfluss auf die Personaldatenadministration, Personaldatenverarbeitung und -prozesse und die Datenschutzorganisation.

Soweit die Vorgaben des AGG nicht eingehalten werden, drohen vielfältige Haftungsszenarien. Datenschutz- und Personalverantwortliche sind daher in der Verantwortung, die betroffenen Datenverarbeitungs- und IT-Prozesse zu identifizieren und gesetzeskonform zu organisieren und anzupassen. Die vorliegende Handlungshilfe zu diesem Thema schafft hier Abhilfe. Die Autoren, Thomas Mütthlein und Andreas Jaspers, beide Rechtsanwälte und in der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e. V., Bonn, aktiv, zeigen die kritischen Prozesse checklistenartig auf und stellen gleichzeitig Lösungsoptionen vor. Im Vordergrund steht dabei der besonders heikle Bewerbungs- und Einstellungsprozess. Zu den weiteren Themen gehören: Mitarbeiterbeurteilung, betriebliche Veröffentlichungen, internes Personalauswahlverfahren, Assessment-Center, u. a.

Die Handlungshilfe ist für Datenschutzbeauftragte und -verantwortliche, Personalverantwortliche und Führungskräfte eine Hilfe, um die AGG relevanten Prozesse herauszufiltern, zu überprüfen und gesetzeskonform zu gestalten.

Reinhold Huget

Schmidt-Futterer: „**Mietrecht. Kommentar**“; hrsg. von Hubert Blank; Verlag C. H. Beck; München 2007; 9. neu bearbeitete Auflage; XLIII, 2.559 Seiten; in Leinen; 162 €; ISBN 978-3-406-54700-3

Bedingt durch die großen Reformen des Mietrechts, des Schuldrechts und der Zivilprozessordnung wurde auch das Miet- und Pachtrecht erheblich verändert. Damit ist die rechtliche Unsicherheit stark gewachsen, wie Streitfälle zu beurteilen und verfahrensmäßig abzuwickeln sind. Der von Hubert Blank herausgegebene Großkommentar hat sich zu einem Standardwerk zum Wohnraum- und Gewerbemietrecht entwickelt. Die sechs Autoren, vier Mietrichter und

zwei als Mietrechtler ausgewiesene Verbandsjuristen, haben das gesamte Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Einbeziehung der mietrechtlich relevanten ZPO-Bestimmungen bearbeitet. Damit kommt die kommentarmäßige Darstellung allen Personen zu Gute, die es seit jeher gewohnt sind, komplexe und schwierige Rechtsverhältnisse primär über die Gesetzesnorm zu lösen. Übergreifende Gesichtspunkte und Nebenvorschriften sind in umfangreichen Vorbemerkungen bzw. Anhängen ebenfalls kommentarmäßig bearbeitet. Für die Einheitlichkeit der Struktur und die Geschlossenheit der Kommentierung sorgt der Herausgeber, Richter am Landgericht a. D. Hubert Blank, der durch zahlreiche Veröffentlichungen als Mietrechtsspezialist bekannt ist.

Die 9. Auflage berücksichtigt auf über 2.500 Seiten mit Stand April 2006 über 300 neue BGH-Entscheidungen, so u. a.:

- „Teilmarkt Luxuswohnungen“ und Mietüberhöhung,
- Kautionsrückgewähr nach Veräußerung der Mietsache,
- vereinbarte und tatsächliche Wohnfläche,
- „Betreutes Wohnen“: Koppelung von Mietvertrag und Servicevertrag,
- Wegfall des Eigenbedarfs nach wirksamer Wohnraumkündigung,
- Mietsicherheit und Gestaltungsmöglichkeiten,
- Zahlung auf verfristete Nebenkostenabrechnung,
- Hinnahme der Minderung und Verwirkungssproblematik,
- Verjährungsfrist-Beginn bei Schäden.

Die Kommentierung erstreckt sich auf knapp 50 Paragraphen zum Mietrecht, auf die Bestimmungen der Heizkostenverordnung sowie Paragraf 5 WiStG und den Paragraphen 721, 794 a und 765 a ZPO. Hilfreich ist auch die am Ende des Werkes befindliche Synopse für „altes und neues Mietrecht“, die den Nutzerinnen und Nutzern des Werkes ein zeitaufwendiges Blättern in verschiedenen Gesetzestexten erspart. Ein übersichtliches Stichwortverzeichnis am Ende des Kommentars rundet das Werk ab.

Der Klassiker unter den Großkommentaren bietet ein qualitativ hochwertiges Informationsangebot, so dass das Werk uneingeschränkt allen mit Mietrechtsfragen befassten Personen empfohlen werden kann.

Reinhold Huget

Lucian Hölscher (Hrsg.): **„Baupläne der sichtbaren Kirche. Sprachliche Konzepte religiöser Vergemeinschaftung in Europa“** (Bausteine zu einer europäischen Religionsgeschichte im Zeitalter der Säkularisierung, Band 10), Wallstein Verlag; Göttingen 2007; 217 Seiten; broschiert; 23 €; ISBN 978-3-8353-0091-0

Wie lässt sich das komplexe Verhältnis zwischen Kirche, Staat und Bürger in modernen Gesellschaften beschreiben? Bislang untersuchten die Autoren diese

sehr vielfältigen Verhältnisse unter einheitlichen Gesichtspunkten und Kategorien, um so zu einer Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu kommen. Allerdings haben die bisherigen Untersuchungen deutlich gemacht, dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Gesellschaften größer sind, als bisher angenommen. Zwar werden in fast allen Verfassungen Begriffe wie Kirche, Religion, Kultur und Volk verwandt, doch die Konzepte, die hinter diesen Begriffen stehen, unterscheiden sich doch erheblich. Die Gründe für diese Unterschiede liegen darin, dass in unterschiedlichen Ländern „in der Regel ganz unterschiedliche Verhältnisse und politische Konflikte zu Grunde liegen, dass mithin unterschiedliche historische Erfahrungen in sie eingeflossen sind, welche die mentalen Strukturen und sozialen Praktiken dieser Gesellschaften oft erstaunlich langfristig bestimmen“ (S. 7 f.). Aus diesem Grunde haben sich die Teilnehmer einer Tagung am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz im Jahre 2003 darauf geeinigt, einen anderen Weg einzuschlagen. In ihren Studien untersuchen sie die „zentralen sprachlichen Konzepte, in denen sich das Verhältnis von Kirche, Staat und Bürger begrifflich verdichtet hat, im diskursiven und geschichtlichen Kontext der nationalen Gesellschaften Europas selbst“ (S. 8). D. h. sie gehen davon aus, dass sich die religiösen und gesellschaftlichen Erfahrungen in den einzelnen Begriffen verfestigt haben. Diese lesenswerten Studien hat der für seine religionsgeschichtlichen Arbeiten bekannte Bochumer Neuzeithistoriker Lucian Hölscher jetzt in einem Sammelband herausgegeben. Die insgesamt acht Studien stellen die Baupläne der sichtbaren Kirche in sechs europäischen Ländern dar. Dabei wird deutlich, dass in allen behandelten Ländern die Stellung von Religion und Kirche ab dem 19. Jahrhundert durch zwei staatsrechtliche Prinzipien bestimmt wird: Die „Individual-Freiheit des religiösen Bekenntnisses und die Trennung von Staat und Kirche“ (S. 7). Und doch gibt es in der Ausgestaltung dieser Prinzipien in den behandelten Gesellschaften oft erhebliche Unterschiede, die in den Studien prägnant auf den Begriff gebracht werden.

Drei Studien beschäftigen sich mit den Bauplänen der sichtbaren Kirche in Deutschland. Der erste ausgesprochen lesenswerte Beitrag stammt von Hölscher „Konfessionspolitik in Deutschland zwischen Glaubensstreit und Koexistenz“. Hölscher rekonstruiert in ihm die Entstehung und Entwicklung des Konfessionsbegriffs. Vom späten 18. Jahrhundert und zur Zeit des Wiener Kongresses diente der Begriff „als ein semantisches Instrument zur Befriedung politischer Konflikte zwischen Religionsgemeinschaften, die alle aus ihrem religiösen Wahrheitsanspruch ein Recht auf ausschließliche Anerkennung im Staat ableiteten“ (S. 50). Neben diese Bedeutung trat nach den 1840er Jahren eine zweite Bedeutung: Der Konfessionsbegriff als Instrument religiösen und kirchenpolitischen Streits (z. B. im Streit um die preußische Unionskirche). Im Aufklärungszeitalter vollzog sich eine grundlegende Veränderung des Kirchenbegriffes. Auf der Grundlage naturrechtlicher Argumente wird

die sichtbare Kirche zur Religionsgesellschaft. D. h. die Kirche wird nicht mehr als göttliche Stiftung angesehen, sondern wird zu einem „Zusammenschluss religiös gleichgesinnter Individuen zur Erfüllung ihrer bekenntnismäßigen Belange“ (S. 53). Dieser Entwicklung geht Hans Erich Bödeker in seinem lesenswerten Beitrag „Kirche als Religionsgesellschaft im Diskurs der deutschen protestantischen Aufklärung“ nach. Der aufgeklärte Diskurs über die Kirche führte zu einer Säkularisierung der sichtbaren Kirche, die kirchlich-rechtlich strukturlos und völlig der staatlichen Souveränität unterworfen wurde. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass in der protestantischen Aufklärungstheologie auch der Gedanke einer Trennung von Staat und Kirche artikuliert wurde. Unbeachtet bleibt in dem Beitrag allerdings der Einfluss des englischen Deismus auf die Entwicklung des Kirchenbegriffs. In seinem Beitrag „Von der Staatskirche zur religiösen Kultur“ untersucht Siegfried Weichlein dann die Entstehung und inhaltliche Füllung des Begriffs der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ nach dem Ende des Summepikopats. Die Weimarer Debatten um die rechtliche Stellung der Kirchen im Staat rezipierten den bereits im 19. Jahrhundert diskutierten Begriff der Körperschaft. Der Begriff Körperschaft öffentlichen Rechts betonte dabei „die Koordination, nicht die Subordination der Kirchen unter die Staatsaufsicht. Die Kirchen blieben hervorgehobene Einheiten des öffentlichen kulturellen Lebens“ (S. 113).

Fünf Beiträge behandeln schließlich die Entwicklung der Kirchenbaupläne in Belgien (Vincent Viaene), in den Niederlanden (Peter van Rooden), in Schottland (Callum G. Brown), in Schweden (Bo Stråth) und in Russland (Martin Schulze Wessel). Deutlich wird, dass es einerseits eine Reihe von Gemeinsamkeiten in den behandelten Ländern gibt, so z. B. die Privilegierung einzelner Religionsgemeinschaften in Ländern, in denen eigentlich rechtlich eine Gleichheit aller Religionsgemeinschaften gilt. Andererseits zeigen die Studien auch Unterschiede auf. So unterscheidet sich beispielsweise der Begriff der Volkskirche in Deutschland und Schweden grundlegend.

Der Sammelband „Baupläne der sichtbaren Kirche“ vermittelt gute Einblicke in die Strukturen und die geschichtlichen Entwicklungen einzelner Kirchen in Europa. Kurz: Ein Buch, das zur Lektüre empfohlen werden kann. Auf weitere Bände des Bochumer Historikers Hölscher als Autor bzw. als Herausgeber darf man gespannt sein.

Dr. Dirk Fleischer

Volker Henning Drecoll: „**Augustin Handbuch**“; Verlag Mohr Siebeck; Tübingen 2007; XIX, 799 Seiten; broschiert; 79 €; ISBN 978-3-16-148269-4

Bei manchen Büchern wundert man sich, dass sie bislang noch nicht konzipiert wurden. Dies gilt auch für das jetzt erschienene Augustin Handbuch, das von dem Kirchenhistoriker Volker Henning Drecoll herausgegeben wird. Die Augustinforschung hat in den letzten Jahrzehnten einen enormen Aufschwung

erfahren und eine Fülle von Veröffentlichungen hervorgebracht, die kaum noch überschaubar sind. Dass bei dieser intensiven, breit gefächerten und spezialisierten Forschung auch sehr heterogene Ansichten vertreten werden (vgl. z. B. die Diskussion zur Gnadenlehre, S. 488 ff.), kann nicht überraschen, zumal sich nicht nur die Theologie um eine Rekonstruktion des Lebens und Denkens von Augustin bemüht, sondern auch die Geschichtswissenschaft, die Philosophie, die Klassische Philologie und auch die Pädagogik. Diese unterschiedlichen Perspektiven und Ergebnisse fasst das neue Handbuch prägnant zusammen und vermittelt so einen hervorragenden Überblick über den Stand der Augustinforschung und darüber hinaus ein lebendiges Bild vom Leben und Denken Augustins. Vierzig einschlägig ausgewiesene Fachleute haben mit ihrem Kenntnisreichtum zum Gelingen des Handbuchs beigetragen. Entsprechende Register, eine Übersicht über Augustins Schrifttum und ein ausführliches Literaturverzeichnis runden einen gelungenen Band ab.

Augustin, der am 13. November 354 in Thagaste geboren wurde und am 28. August 430 in Hippo Regius verstarb, zählt zu den bedeutendsten Kirchenvätern und philosophischen Denkern der Antike, dessen theologische Theoriebildung maßgeblichen Einfluss auf zahlreiche – auch protestantische – Theologen hatte. Dies gilt z. B. für eins seiner Hauptwerke, die Schrift „De ciuitate dei“ (Über die Gottesstadt/das Gemeinwesen Gottes, S. 347 ff.) die wichtige Reflexionen Augustins zur Geschichtstheologie, zur theologischen und politischen Ethik, aber auch zur antiken Kultur und Philosophie enthält, oder für seine Schrift „Confessiones“ (Bekenntnisse), die neben theologischen Reflexionen z. B. zur Zeit, zur Kirche, zur Erlösung und zur Ewigkeit auch eine Autobiografie enthält. Nicht nur aus den „Confessiones“, sondern aus vielen seiner Schriften wird sehr deutlich, dass Augustin ein „Gott- und Wahrheitssucher“ war (S. 461). „Für den Christen Augustin, der sich nach der Enttäuschung durch den Manichäismus und der Annäherung an die Skepsis (wieder) der katholischen Kirche zugewandt hat, heißt das: Lebensziel ist es, deum et animam scire (Gott und die Seele zu erkennen [. . .]). Sein Denken kreist um die Frage nach der unveränderlichen Wahrheit, die für ihn Gott ist, und damit zugleich um die Frage nach dem Wesen des Menschen“ (ebd.). Mit diesen seine theologische Reflexionsarbeit bestimmenden Fragen hat sich Augustin in zahlreichen seiner Schriften beschäftigt und dabei Antworten formuliert, die für viele Jahrhunderte zukunftsweisend für die theologische Theoriebildung geworden sind. Dem Handbuch gelingt es treffend die entsprechenden Werke Augustins, die wichtigsten theologischen Themen und wichtige Linien ihrer Rezeption nachzuzeichnen.

Die Gliederung des Handbuchs folgt im Wesentlichen dem Aufbau des Luther-Handbuchs (vgl. Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen Nr.12 vom 31. Dezember 2005, S. 322). Der erste Teil des Handbuchs bietet einleitend eine kurze Orientie-

zung zur Editions- und Forschungslage und zu wichtigen Hilfsmitteln. Im zweiten Teil steht die Person Augustins im Mittelpunkt. Eingebettet in das jeweilige soziale und politische Umfeld wird zunächst das Leben Augustins nachgezeichnet, dann die Traditionen, die auf sein Denken Einfluss ausgeübt haben, wie z. B. die klassische lateinische Literatur und Rhetorik, die griechische Philosophie und die entsprechenden theologischen Traditionen, dargestellt und schließlich die Entwicklungen, Frontstellungen (z. B. Augustins Auseinandersetzungen mit den Manichäern oder der Pelagianische Streit) und Aufgabenbereiche (Augustin als Bischof, als Asket und Mönch oder als Prediger) erläutert. Der dritte Teil behandelt das Werk Augustins. Zunächst werden bedeutsame Schriften des Kirchenvaters inhaltlich vorgestellt und dann einzelne Aspekte seiner theologischen Theoriebildung systematisch dargestellt. Die behandelten Themen reichen dabei von der Gotteslehre und der Christologie über die Schöpfungslehre, die Gnadenlehre, die Sündenlehre, die Ethik und Eschatologie

bis zum Bildungs- und Erziehungsverständnis Augustins. Der vierte und letzte Teil des Handbuchs stellt einzelne Aspekte der Wirkungsgeschichte dar. Neben der antiken und mittelalterlichen Theologie (Gottschalk, Anselm von Canterbury, Abaelard, Petrus Lombardus, Wilhelm von Ockham) werden auch Luther und Calvin behandelt. Den Abschluss bilden zwei Beiträge zum Remonstrantenstreit und zum katholischen Augustinismus von Baius bis Jansenius.

Das Handbuch bietet eine wahre Fülle von Einsichten, die eine Rezension unmöglich alle darstellen und erörtern kann. Das von Drecolt herausgegebene Werk ist eine hervorragende, mit großer Kennerschaft und umfassenden Blick geschriebene Einführung in das Leben und Denken des bedeutenden Kirchenvaters und zugleich eine zuverlässige und kenntnisreiche Dokumentation der Augustinforschung. Eine Lektüre des Handbuchs kann nur empfohlen werden. Auf weitere Bände aus der Reihe „Theologen-Handbücher“ darf man gespannt sein.

Dr. Dirk Fleischer

Für kirchliche Einrichtungen und Mitarbeiter



OPEL: Mehr Auto. Mehr Sicherheit. Mehr Ökologie.

Opel setzt Maßstäbe in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit. Zum Beispiel der neue Opel Corsa:

- 5 Sterne im Euro NCAP Crashtest für den Erwachsenen-Insassenschutz
- Niedrige Kraftstoffkosten durch moderne Motoren und Getriebe
- Geringer CO₂-Ausstoß: Corsa 1.3 CDTI nur 124 g/km
- **Hohe Rabatte mit dem kostenlosen HKD-Bezugsschein**

Alle Opel-Rabatte sowie den Anforderungsvordruck zum Herunterladen finden Sie im www.kirchenshop.de.

Ihre HKD-Ansprechpartnerin: Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. 0431/6632-4722.

Rabatte Stand Dezember 2007 - Änderungen und Irrtum vorbehalten.

Der neue Corsa:
21,5-23,5 %
Rabatt für
kirchliche
Einrichtungen

20,0 % Rabatt für
Mitarbeiter (2/3
dienstliche Nutzung
erforderlich)

Telefonie • Bürobedarf • Energie • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2006 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich